

Stellungnahme

14.09.2020

Gesetzliche Grundlage für elektronische Ausleihe in Öffentlichen Bibliotheken

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. fordert seit Oktober 2012 von der Politik, dass der Verleih von E-Books in Öffentlichen Bibliotheken auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird.

In seinen Stellungnahmen zur Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie¹ plädiert er dafür, dass die Gelegenheit der Umsetzung der DSM-RL genutzt wird, um auch eine gesetzliche Regelung zur elektronischen Ausleihe aufzunehmen und so das entsprechende Vorhaben des Koalitionsvertrages umzusetzen.

Aus Sicht des dbv soll für eine gesetzliche Regelung die Bibliothekstantieme auf e-Medien ausgeweitet werden. Dazu schlägt der dbv vor, in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen:

Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend.

Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: *Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...*

1

https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/neu_Stellungnahme_zu_m_Diskussionsentwurf_des_BMJV_Akt_22.07.2020_final.pdf,

https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/neu_2020_07_31_dbv_Stellungnahme_Umsetzung_DSM-Richtlinie_2_Gesetz_final.pdf,

https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2020_07_dbv_Stellungnahme_Zusätzliche_Forderungen_zur_Umsetzung_der_DSM-RL_final_01.pdf.

Begründung

Nach Urteil C-174/15 des Europäischen Gerichtshofs ist die elektronische „Leihe“ bereits nach geltendem EU-Recht zulässig, und EU-Mitgliedstaaten dürfen gesetzliche Regelungen einführen, die Bibliotheken grundsätzlich das Recht einräumen, E-Books zu verleihen. Zur Umsetzung dieses Urteils reicht es nach Auffassung des dbv aus, Art. 1 I, Art. 2 I Buchst. b und Art. 6 I der RL 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums in das deutsche Urheberrechtsgesetz dahingehend zu übertragen, dass der Begriff „Verleihen“ im Sinne dieser Vorschriften das Verleihen einer digitalen Kopie eines unkörperlichen Werkes erfasst.

Der EuGH hatte allerdings auch geurteilt, dass die E-Ausleihe den Erschöpfungsgrundsatz, der im deutschen Recht in § 17 Abs. 2 UrhG geregelt ist, nicht tangieren würde. Da sich der derzeitige § 27 Abs. 2 UrhG aber direkt auf § 17 Abs. 2 UrhG bezieht, kann die Anwendung bei nicht-körperlichen Medienwerken nur „entsprechend“ erfolgen. Zugleich ist mit der vorgeschlagenen Ergänzung aber klargestellt, dass die Ausleihe von unkörperlichen Medienwerken erlaubt und – da auf einer entsprechenden Anwendung von § 17 Abs. 2 UrhG beruhend – auch nicht vertraglich disponibel ist.

Die Formulierung „Medienwerke in unkörperlicher Form“ ist § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 entnommen und ist dort näher bestimmt.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 10.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio. Nutzer*innen. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürger*innen freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürger*innen.

Kontakt:

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin
Tel.: +49 (0)30 644 98 99-10
E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de
www.bibliotheksverband.de
www.bibliotheksportal.de